

FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE AM OHMBERG

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg hat in seiner Sitzung vom 24.02.2016 aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S.592, 596) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Am Ohmberg erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Am Ohmberg gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof OT Bischofferode,
- b) Friedhof OT Großbodungen,
- c) Friedhof OT Hauröden,
- d) Friedhof OT Wallrode,
- e) Leichenhalle OT Neustadt, Geltungsbereich nur für Abschnitt VIII Leichenhallen und Trauerfeiern; der Friedhof wird von der katholischen Kirchengemeinde verwaltet.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Am Ohmberg waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Für die Zustimmung erhebt die Gemeinde Am Ohmberg Gebühren.

§ 3 **Bestattungsbezirke**

- (1) Jeder Ortsteil hat seinen eigenen Bestattungsbezirk. Er umfasst das Gebiet des jeweiligen Ortsteiles.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten erlöscht, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - h) der Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - i) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
- (3) Die Gemeindeverwaltung/Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Ausgenommen sind Veranstaltungen an gesetzlichen kirchlichen Feiertagen.

- (5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e Thür VwVfG).

§7

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.), im folgenden Dienstleister genannt, haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben ihre Dienstleistung auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleister, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Auf Verlangen des Dienstleisters stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Dienstleister haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Dienstleister und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten. Dienstleister haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleister dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum und Abfall lagern. Geräte von Dienstleistern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Dienstleistern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleister nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e Thür VwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind erforderliche Unterlagen nach § 20 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beantragt, ist auch das Überlassungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung setzen die Angehörigen im Benehmen mit der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört und dem Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene die nicht binnen 10 Tagen und Aschen die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (6) Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls diese zusätzlichen Kosten zu tragen.
- (7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Totgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Dienstleistern nach § 7 dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt. Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Friedhofsverwaltung nur bei Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Der Gräberabstand zwischen den Urnengräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- (4) Bei Zweitbelegungen hat der Überlassungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Überlassungsberechtigten zu tragen.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile, Urnen oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Erdbestattung bei Reihengrabstätten bestimmt als Erstbelegung die Länge der Ruhezeit. Bei einer Beisetzung einer Urne in eine Erdbestattung als Zweitbelegung verlängert sich die Ruhezeit nicht. Sie kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschritten und die Mindestruhezeit der Zweitbelegung nach § 31 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes eingehalten wird.
- (3) Bei Urnenbeisetzungen bestimmt die Erstbelegung die Länge der Ruhezeit. Bei einer Beisetzung einer Urne in ein Urnenreihengrab verlängert sich die Ruhezeit nicht. Sie kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschritten und die Mindestruhezeit der Zweitbelegung nach § 31 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes eingehalten wird.
- (4) Unbeschadet § 11 Abs. 1 kann die Verlängerung der Ruhezeit bei der zuständigen Friedhofsverwaltung nach Ablauf beantragt werden (z. B. bei Kindergräbern, mehrstelligen Urnenreihengräber und Doppelreihengräber).

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die

Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Umbettungen von Leichen bedürfen nach § 32 Thüringer Bestattungsgesetz der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen sind bis zu 6 Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Überlassungsrechten gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines zugelassenen Dienstleisters bedienen kann. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest. Alle Genehmigungen und Beauftragungen erfolgen schriftlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (9) Leichen und Aschen dürfen anders als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden für die im § 11 festgelegte Ruhezeit dem Überlassungsberechtigten zur Nutzung überlassen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Reihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung), Friedhof OT Bischofferode, OT Hauröden und OT Großbodungen
 - c) Reihendoppelgrabstätten,
 - d) Doppelreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung) Friedhof OT Bischofferode und OT Hauröden,

- e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearmes Urnengrab), Friedhof OT Bischofferode, OT Hauröden und OT Großbodungen
 - g) Mehrstellige Urnengrabstätten (max. 3 Urnen) nur bis zur Belegung des Grabfeldes im OT Großbodungen,
 - h) Urnengemeinschaftsanlage,
 - i) Ehrengrabstätten,
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Überlassungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb der Überlassung an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, (einschließlich Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne von § 20 Abs. 2)
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Reihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung), OT Bischofferode, OT Hauröden und OT Großbodungen
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Eine weitere Belegung nach § 16 Abs. 2 Punkt c) in eine bestehende Reihengrabstätte kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Zweitbelegung nach § 11 dieser Satzung die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschreitet.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch Aushang an den Infotafeln des Friedhofs, sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Reihendoppelgrabstätten

- (1) Doppelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt.
- (2) In jeder Doppelreihengrabstätte können zwei Leichen bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihendoppelgrabstätte als Zweitbelegung auch eine Urne beizusetzen.

- (3) Überschreitet die Ruhezeit der Zweitbelegung die Ruhezeit der Erstbelegung, wird die Ruhezeit der Doppelreihengrabstätte um die Differenz der Ruhezeiten verlängert. Für die Verlängerung wird eine Gebühr erhoben.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche überlassen werden. Über die Überlassung wird eine Grabnummer ausgehändigt.
- (2) Aschen (einschließlich Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne von § 20 Abs. 2 dieser Satzung) dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengrabstätten;
 - b) Urnengemeinschaftsanlage;
 - c) eine bestehende Reihengrabstätte (Erdbestattung) (max. 1 Urne) auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung als Zweitbelegung;
 - d) ein bestehendes Urnenreihengrab (max. 1 Urne);
 - e) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearmes Urnengrab). OT Bischofferode, OT Hauröden, OT Großbodungen

Eine weitere Belegung in eine bestehende Reihengrabstätte kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Zweitbelegung, nach § 11 dieser Satzung, die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschreitet.

- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Doppelreihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

mehrstellige Urnenreihengrabstätten

(nur im OT Großbodungen bis zur Endbelegung des vorhandenen Feldes)

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in ein bestehendes mehrstelliges Urnenreihengrab (max. 3 Urnen).
- (2) In einer mehrstelligen Urnenreihengrabstätte können bis zur Endbelegung mehrere Totenaschen bestattet werden (max. 3 Urnen). Überschreitet die Ruhezeit der noch möglichen Belegungen die Ruhezeit der Erstbelegung, wird die Ruhezeit der Reihengrabstätte um die Differenz der Ruhezeiten verlängert. Für die Verlängerung wird eine Gebühr erhoben.

§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung der Lage der Urne und des Namens des Verstorbenen.
- (2) Grabumfassungen und Grabmale sind bei diesen Grabstätten nicht vorgesehen. Ein allgemeiner Gedenkstein wird auf die Urnengemeinschaftsgrabstätte hinweisen.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann am Gedenkstein eine Namenstafel des Verstorbenen angebracht werden. Auf diesen sind der Name, das Geburts- sowie das Sterbejahr angegeben.
- (4) Über die Gestaltung der Namenstafel und dieses Grabfeldes entscheidet die Gemeinde.

§ 19 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlagen und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 20 Grabstätten für Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen

- (1) Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen gelten nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetz nicht als Leiche und sind nicht bestattungspflichtig.
- (2) Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes sind die im Abs. 1 Benannten auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Das betrifft nur die Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen nach der 12. Schwangerschaftswoche.
- (3) Die Bestattung erfolgt nur als Urnenbestattung.
- (4) Eine Bestattung erfolgt nur nach Vorlage der in § 20 Abs. 2 Thüringer Bestattungsgesetz geforderte ärztliche Bescheinigung bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Am Ohmberg als Träger des Friedhofes.

§ 21 Reihengrabstätten im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung) auf dem Friedhof im OT Bischofferode, OT Hauröden und OT Großbodungen

- (1) Reihengrabstätten im Rasengrabfeld (im folgenden Rasengrabstätte genannt) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb der Überlassung an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Regelungen aus § 14 Abs. 3, § 15 und § 26 gelten sinngemäß auch für die Rasengrabstätten.

- (3) Eine weitere Belegung in einem Reihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung) ist nicht möglich.

§ 22

Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld (pflegearme Urnenbestattung) auf dem Friedhof im OT Bischofferode, OT Hauröden und OT Großbodungen

- (1) Urnengrabstätten im Rasengrabfeld (im folgenden Rasenurnengrabstätte genannt) sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb der Überlassung an der Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Regelungen des § 26 gelten sinngemäß auch für die Rasenurnengrabstätten.
- (3) Eine weitere Belegung in einem Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Urnenbestattung) ist nicht möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen in der Gemeinde Am Ohmberg gelten nur allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 24

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
- ab 0,40 m Breite bis 0,80 m Höhe = 0,12 m; bis 1,0 m Höhe = 0,14 m;

- ab 1,01 m Breite bis 1,50 m Höhe = 0,16 m und
 - ab 1,51 m Höhe = 0,18 m .
- (2) Größe der Grabeinfassungen auf den Friedhöfen aller Ortsteile:
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| Reihengrab | 0,90 x 1,90 m |
| Doppelgrab | 1,90 x 2,20 m |
| Kindergrab | 0,60 x 1,20 m |
| Urnengrab (max. 2 Urnen) | 0,60 x 1,00 m |
| Urnenvierergrab | 1,00 x 1,00 m |
| Kindergrab | 0,60 x 1,00 m |
| Rasengrabstätte | ohne Einfassung |
| Rasurnengrabstätte | ohne Einfassung |
| Urnengrab (max. 2 Urnen) | 0,60 x 1,20 m |
- (3) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall - hergestellt werden und fachgerecht, dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Rasengrabstätten (pfllegearme Grabstätten)

- (1) Das Ausmauern von Rasengrabstätten ist nicht zulässig.
- (2) Die Rasengrabstätten werden ebenerdig im Rasen angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzungen, sondern lediglich ein Grabmal, welches die Angehörigen selbst beauftragen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.
- (3) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bis zu einer Frist von sechs Wochen nach der Bestattung zugelassen. Eine Räumung sowie die Einebnung der Grabstätte sind binnen einer Woche nach Ablauf dieser Frist durch die Überlassungspflichtigen oder ein von ihnen Beauftragten vorzunehmen. Die anschließend notwendige Einsaat wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.

- (4) Nach der Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten o. ä.) nur auf der Bodenplatte des Grabmals zulässig. Dabei ist zur äußeren Kante der Bodenplatte ein Rand von ca. 0,10 m freizuhalten damit die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten. Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Grabmal besteht aus einer Bodenplatte und einem liegenden oder stehenden Grabstein.
- (6) Die Bodenplatte muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Format: Liegende Grundplatte 1,00 m Breite, 0,50 m Tiefe, Stärke maximal 0,10 m. Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten/Befahren während der Rasenpflege nicht bricht.
 - b) Material: Es ist ausschließlich ein dem Grabstein farblich angepasstes Material (Beton oder Naturstein) zu verwenden. Die Bodenplatte ist aus einem Stück zu fertigen.
 - c) Einbau: Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenfläche (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.
 - d) Wenn auf der Bodenplatte feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen angebracht werden, müssen deren Außenkanten einen Mindestabstand von 0,10 m zum Rand zur Bodenplatte einhalten.
- (7) Der Grabstein muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Format: maximal 0,60 m Breite x 0,80 m Höhe x 0,10 m Stärke
 - b) Einbau: Der Grabstein ist mittig zur Längsachse auf der Bodenplatte zu befestigen. Zum Rand der Bodenplatte muss ein Abstand von mindestens 0,10 m eingehalten werden. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen und darf durch die Form des Aufsatzes die Mäharbeiten nicht beeinträchtigen.

§ 27

Rasenurnengrabstätten (pflegearme Urnengrabstätten)

- (1) Das Ausmauern von Rasengrabstätten ist nicht zulässig.
- (2) Die Rasengrabstätten werden ebenerdig im Rasen angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzungen, sondern lediglich ein Grabmal, welches die Angehörigen selbst beauftragen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.
- (3) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bis zu einer Frist von sechs Wochen nach der Bestattung zugelassen. Eine Räumung sowie die Einebnung der Grabstätte sind binnen einer Woche nach Ablauf dieser Frist durch die Überlassungspflichtigen oder ein von ihnen Beauftragten vorzunehmen. Die anschließend notwendige Einsaat wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.
- (4) Nach der Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä.) nur auf der Bodenplatte des Grabmals zulässig.

Dabei ist zur äußeren Kante der Bodenplatte ein Rand von ca. 0,10 m freizuhalten damit die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

- (5) Das Grabmal besteht aus einer Bodenplatte und einem liegenden oder stehenden Grabstein.
- (6) Die Bodenplatte muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Format: Liegende Grundplatte 0,80 m Breite, 0,50 m Tiefe, Stärke maximal 0,10 m. Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten/Befahren während der Rasenpflege nicht bricht.
 - b) Material: Es ist ausschließlich ein dem Grabstein farblich angepasstes Material (Beton oder Naturstein) zu verwenden.
 - c) Einbau: Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenfläche (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.
 - d) Wenn auf der Bodenplatte feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen angebracht werden, müssen deren Außenkanten einen Mindestabstand von 0,10 m zum Rand zur Bodenplatte einhalten.
- (7) Der Grabstein muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Format: maximal 0,50 m Breite x 0,50 m Höhe x 0,10 m Stärke
 - b) Einbau: Der Grabstein ist mittig zur Längsachse auf der Bodenplatte zu befestigen. Zum Rand der Bodenplatte muss ein Abstand von mindestens 0,10 m eingehalten werden. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen und darf durch die Form des Aufsatzes die Mäharbeiten nicht beeinträchtigen.

§ 28

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung, Entfernung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

- (5) Die Grabmale müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen NatursteinAkademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleister (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 7 Absatz 2 sind Dienstleister, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamente zu berechnen. Die Dienstleister müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 7 Absatz 4.

§ 29 Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Zustimmung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Überlassungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 30 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Sorgepflichtige oder Überlassungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe nach TA Grabmal überprüft.

§ 31 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 30 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Überlassungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei der Überlassung der Grabstätte oder bei Zustimmung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Überlassungsberechtigte oder Sorgepflichtige die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Sorgepflichtigen oder des Überlassungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte der für die Grabstätte Verantwortliche verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die in der Überlassung erteilte Grabnummer vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, müssen gesondert entsorgt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsigen Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 33

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25 und 33 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 34

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 33 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten (soweit noch vorhanden) gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen

Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (4) Die Reinigung wird von den Benutzern oder der Gemeinde durchgeführt.

§ 36 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. der Leichenhalle oder Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

IX. Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 6 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
 9. den Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten von Dienstleistungen durchführt
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - e) Die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 25),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 28),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1)
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 28, 32),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 32 Abs. 8),
 - j) Grabstätten nicht oder entgegen den § 34 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 34),
 - l) die Leichenhalle entgegen § 35 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

**§ 40
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 41
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 42
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg vom 22.12.2011 außer Kraft.

Am Ohmberg, 22.03.2016

gez. Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 24.02.2016 Nr. 81 – 15/2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg die Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.03.2016, Az.: 15.11802.001 die Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg bestätigt.

Am Ohmberg, 22.03.2016

gez. Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -